



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

7/8

Juli/August 2023 / 57. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL

25 Jahre DPoIG-Stiftung

Schutzweste für die Seele



Seite 5 <

Gespräch mit der
Vorsitzenden der
Justizministerkonferenz

Gewalt gegen
Polizeibeschäftigte
stärker ahnden

Seite 20 <

Fachteil:

- Buchvorstellung:
Polizei und Social Media
- Rechtsprechungsüber-
sicht Juli/August 2023



Mehr als eine Herausforderung – Unterkunftssuche für die Zeiträume der Berufspraktika von Auszubildenden und Studenten der Landespolizei Sachsen-Anhalt

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Ausbildung und auch das Studium bei der Polizei im Land Sachsen-Anhalt in theoretische und praktische Ausbildungsabschnitte gegliedert ist. Die theoretischen Ausbildungsabschnitte werden an der Fachhochschule der Polizei in Aschersleben unterrichtet. Die verschiedenen Berufspraktika finden in den Polizeidienststellen der Polizeiinspektionen im ganzen Land statt.

Was bedeutet dies für Auszubildende und Studenten in Bezug auf die Unterkunftssuche? Uns wurde mitgeteilt, dass die Unterkunftssuche in Aschersleben sich relativ problemlos gestaltet, da es hier viele Vermieter geben soll, welche sich auf die Bedürfnisse unserer Auszubildenden und Studenten eingestellt haben. Komplett möblierte und mit einer Küche versehene Wohnungen und/oder Zimmer in Wohngemeinschaften werden angeboten. Diese Unterkünfte können auch für kurze Zeiträume angemietet werden.

Doch wie sieht es mit der Unterkunftssuche bei einem Praktikum aus, welche im ganzen Land durchgeführt wer-

den? Ein Auszubildender und Mitglied unserer Gewerkschaft berichtete uns seine Eindrücke. Er beschreibt diese Situation wie folgt:

„Jeder Auszubildende bekommt einen Praktikumsplatz zugewiesen, welcher örtlich nicht zwangsläufig in seiner Heimatstadt und auch nicht in Aschersleben ist. Dies hat zur Folge, dass viele Praktikanten am zugewiesenen Praktikumsort eine weitere Unterkunft suchen müssen. Um Kosten zu sparen, kündigen viele daher den bereits bestehenden Mietvertrag in Aschersleben und unterschreiben im Idealfall nun den zweiten Mietvertrag am Praktikumsort für die Dauer des Praktikums.“

Der zeitliche Ablauf für die Ausbildung und für das Studium ist wie folgt festgelegt:

Ablauf der Ausbildung:

Ausbildungsabschnitt	Wo
Grundkurs, 9 Monate	FH Polizei in Aschersleben
Berufspraktische Ausbildung 1, 3 Monate	Landesbereitschaftspolizei
Aufbaukurs	FH Polizei in Aschersleben
Berufspraktische Ausbildung 2	in einer Polizeidirektion
Abschlusskurs	FH Polizei in Aschersleben und Landesbereitschaftspolizei oder in einer Polizeidirektion

Ablauf des Studiums:

Studienabschnitt	Wo
Einführungsstudium, 6 Monate	Aschersleben
Grundpraktikum, 6 Monate	in einer Polizeidirektion
Grundstudium, 6 Monate	Aschersleben
Hauptstudium, 6 Monate	Aschersleben
Hauptpraktikum, 6 Monate	in einer Polizeidirektion
Abschlussstudium, 6 Monate	Aschersleben

demnach dazu führen, dass Auszubildende und Studenten sehr viele Mietverträge eingehen müssen. Während einer Ausbildung oder eines Studiums können dies durchaus fünf an der Zahl sein. Dies unterscheidet die Polizei von der Wirtschaft, wo es das Mietproblem zumindest in der Komplexität nicht geben dürfte.

Impressum:

Redaktion:
Veit Richter (v. i. S. d. P.)
pressestelle@dpolg-st.de
Tel.: 0391.5067492
Fax: 03222.3147300

Landesgeschäftsstelle:
Deutsche Polizeigewerkschaft
im dbb – Landesverband
Sachsen-Anhalt e. V.
Schleiufer 12
39104 Magdeburg
Tel.: 0391.5067492
Fax: 03222.3147300

www.dpolg-st.de
info@dpolg-st.de

ISSN 0945-0521

© Pixabay



Der permanente Wechsel zwischen theoretischer Unterweisung an der Fachhochschule der Polizei in Aschersleben und Berufspraktika kann

Weiter berichtete er: „Schnell müssen viele Praktikanten feststellen, dass sich eine Unterkunftssuche problematisch erweisen kann. Wir benötigen eine kostengünstige Unterkunft, die sich möglichst am Praktikumsort befindet, möbliert ist und über eine Küchenzeile verfügt. Bei diesen Kriterien wird das Wohnungsangebot in vielen Städten schon sehr überschaubar.“

Unterkunftsmöglichkeit 1 – Hotelzimmer:

Hotelzimmer können bei den meisten Praktikanten zur Nutzung ausgeschlossen werden. Bei 60 bis 100 Euro pro Nacht würden die Unterkunftskosten mit circa 1 800 bis 3 000 Euro zu Buche schlagen. Dazu kämen teure Lebenshaltungskosten, da Hotelzimmer in der Regel nicht über eine Küche verfügen und man sich demnach in einem Restaurant verpflegen müsste.

Unterkunftsmöglichkeit 2 – Mietwohnungen:

Die meisten Praktikanten sollen sich die Frage stellen, ob eine ganz normale Mietwohnung genutzt werden kann. Grundsätzlich ist diese Frage mit „Ja“ zu beantworten. ABER: Diese Wohnungen sind oft nicht möbliert und haben auch keine Küchezeile. Eine Wohnung für einen relativ kurzen Zeitraum komplett einzurichten, bedeutet eine hohe Privatinvestition. Der Wohnungsmarkt ist auch in Sachsen-Anhalt zudem sehr angespannt und Vermieter sind oftmals nicht gewillt, Mietverträge für nur wenige Monate abzuschließen. Im Ergebnis: Eine möblierte und komplett eingerichtete Mietwohnung zu finden, gleicht daher eher einem Lottogewinn!

Unterkunftsmöglichkeit 3 – Ferienwohnungen/ Monteurwohnungen:

Schnell sollen Praktikanten in ihrer Not im Internet eine Bleibe suchen. Über verschiedene Portale kann man hier Angebote über Ferienwohnungen beziehungsweise Monteurwohnungen einholen. Bei denen stellt man recht schnell fest, dass diese zwar möbliert sind und über eine

Küche verfügen, sie allerdings oft nicht für den gesamten Praktikumszeitraum angeboten werden, da sie zwischendurch ausgebucht sind. Will man diese Möglichkeit der Unterkunft nutzen, so dürfte es nicht selten der Fall sein, dass mehrere Ferienwohnungen nacheinander gemietet werden müssen. Dies bedeutet, praktisch ständig umziehen zu müssen. Preislich sind Ferienwohnungen natürlich deutlich günstiger als Hotels.

Hier ein Überblick aus dem Vergleichsportale ebay-Kleinanzeigen.de vom April 2023:

Hier ein Überblick aus dem Vergleichsportale ebay-Kleinanzeigen.de vom April 2023:

Stadt	Preis pro Nacht	Preis pro Monat
Magdeburg	ab circa 45 Euro	ab circa 1 350 Euro
Halle (Saale)	ab circa 55 Euro	ab circa 1 650 Euro
Dessau-Roßlau	ab circa 38 Euro	ab circa 1 140 Euro
Eisleben	ab circa 45 Euro	ab circa 1 350 Euro
Weißenfels	ab circa 40 Euro	ab circa 1 200 Euro
Bernburg	ab circa 40 Euro	ab circa 1 200 Euro
Aschersleben	ab circa 25 Euro	ab circa 750 Euro
Stendal	ab circa 30 Euro	ab circa 900 Euro
Gardelegen	ab circa 40 Euro	ab circa 1 200 Euro
Halberstadt	ab circa 45 Euro	ab circa 1 350 Euro
Quedlinburg	ab circa 35 Euro	ab circa 1 050 Euro
Wittenberg	ab circa 30 Euro	ab circa 900 Euro

Sicherlich kann man mit deren Vermietern noch verhandeln und manch einer wird dann auch einen Preisnachlass gewähren. Dennoch: Die anfallenden Unterkunftskosten sind im Vergleich zum Einkommen extrem hoch. Auszubildende und Studenten bekommen, aus diesem Blickwinkel betrachtet, in ihrer Höhe kein ausreichend hohes Gehalt, um all ihre anfallenden Kosten begleichen zu können. Das Grundgehalt eines Auszubildenden und eines Studenten weicht kaum voneinander ab; beide betragen derzeit circa 1 250 Euro.

Stellt man nun den direkten Vergleich der „Einnahmen“

mit den zu erwartenden „Ausgaben“ an, so kann jeder sofort feststellen, dass die finanziellen Spielräume der Praktikanten ganz schnell auf null sinken können. Betrachtet man dazu noch Lebenshaltungskosten, Fahrtkosten und sonstige Ausgaben, so dürfte bei ganz vielen ganz schnell ein dickes Minus auf dem Konto stehen. An Sonderwünsche wie Urlaub kann dann eher nicht mehr gedacht werden. Auch die Finanzierung (ab circa 1 500 Euro bis teilweise deutlich über 2 000 Euro) des erforderlichen Führerschei-

nes, welcher zum erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung zwingend erforderlich ist, kommt so kräftig ins Wanken. Kredite scheinen für viele die Lösung des Problems zu sein und damit auch der erste Schritt in eine Kostenfalle!

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass die Kosten für

Mietunterkünfte bei Berufspraktika per Antrag zur Bezahlung eingereicht werden können. Die Bearbeitungszeiten solcher Anträge wurden bereits deutlich beschleunigt, was schon mal eine Verbesserung ist. Aber auch dies ist keine Lösung dafür, wie Mietkosten bereits im Vorfeld beglichen werden können.

Schlussendlich stand die Frage im Raum, wie Praktikanten verfahren, wenn diese keine bezahlbare Unterkunft finden. Hier bekamen wir als Antwort, das „... dies ein großes Problem sei. Wer hat, schläft insbesondere nach Nachtschichten erst einmal im eigenen Auto und ‚quält‘ sich dann irgendwie fahrender Weise nach Hause. Und wenn der Weg nach Hause dann 100 Kilometer weit ist, dann müssen eben mehrere Schlafpausen eingelegt werden! Manchmal geht man nach einer Nachtschicht auch mal in ein Hotel!“

Die DPoIG Sachsen-Anhalt erkennt hier deutlichen Handlungsbedarf. Es ist für uns nicht hinnehmbar, dass Auszubildende und Studenten ihre Miete teilweise nicht bezahlen können und kein Geld zum Leben haben. Hier bedarf es ganz schnell einer Lösung! Um diese herbeizuführen, wurden durch uns alle Fraktionen des Magdeburger Landtags über die Situation informiert und dabei aufgefordert, sich dem Problem anzunehmen. ■

> Rechtsberatung – Termine für Juli bis September

Mitglieder der DPoIG können sich kostenfrei an folgenden Terminen rechtlich beraten lassen:

> 10. Juli 2023

> 11. September 2023

Die Beratungen finden in der dbb Geschäftsstelle (Schleiufer 12, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391.5619450 statt. Anmeldungen erforderlich!

Zur geplanten Neufassung des § 142 StGB

Die Redaktion der Mitteldeutschen Zeitung aus Aschersleben wandte sich bereits Anfang Mai 2023 an die DPoIG Sachsen-Anhalt, um nach unserer Meinung zur geplanten Neufassung des § 142 StGB zu fragen.

Deren Fragen wurden durch unseren Landesvorsitzenden, Olaf Sendel, beantwortet. Inhaltlich gab er dabei Folgendes wieder: „... eine neue Ausgestaltung des § 142 StGB ist nach unserer Auffassung dringend erforderlich, da dessen Tatbestand in seiner derzeitigen Form nicht nur unsere Bevölkerung, sondern auch bei unseren Strafverfolgungsorganen zu erheblichen Anwendungsproblemen führen soll. In Abgrenzung zu dem vorliegenden Reformvorschlag des Bundesministeriums der Justiz halten wir jedoch folgende Abweichungen für geboten:

Die Herabstufung der Unfallflucht bei reinen Sachschadensunfällen zur Ordnungswidrigkeit lehnen wir kategorisch ab. Nur so kann die Hemmschwelle für die Tat weiterhin aufrechterhalten werden. Mit einer Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit würde aus unserer Sicht ein völlig falsches Signal an die Bevölkerung gesendet werden. Darüber hinaus würden die mit hohen individuellen sowie volkswirtschaftlichen Schäden verbundene Tathandlung bagatellisiert werden. Daher plädieren wir dafür, dass das „unerlaubte Entfernen vom Unfallort“ auch bei reinen Sachschadensunfällen weiterhin einen Straftatbestand erfüllen soll. Wir regen allerdings die Implementierung einer vollständigen Sanktionslosigkeit für all die Fälle an, in denen der Unfallflüchtige innerhalb von 24 Stunden nach einem reinen Sachschadensunfall die zur Schadensregulierung notwendigen Feststellungen veranlasst.



Die regelhafte Entziehung der Fahrerlaubnis in den Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach einem reinen Sachschadensunfall mit bedeutendem Sachschaden in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB sollte ersatzlos entfallen.

Die Einrichtung einer allgemeinen Meldestelle als Alternative zur einer Wartepflicht nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB halten wir für entbehrlich. Stattdessen sollte das Tatbestandsmerkmal der „angemessenen Wartezeit“ im Gesetzestext konkretisiert werden.

Als Begründungen können wir anführen, dass Verkehrsunfälle regelmäßig mit erheblichen Sach- oder gar Personenschäden einhergehen; sie erfordern daher besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Schadensregulierung. Hier geht es auch um Versicherungs- und Versorgungsansprüche der Betroffenen.

Zur Durchsetzung des privaten Feststellungs- und Beweissicherungsinteresses der Unfallgeschädigten ist es insbesondere notwendig, dass sich

Unfallbeteiligte nach einem Unfall im Straßenverkehr nicht unerlaubt vom Unfallort entfernen, bevor sie zugunsten anderer Unfallbeteiligter die zur Schadensregulierung notwendigen Feststellungen ermöglichen haben.

Die zur Deckung von Schadensersatzansprüchen gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung liefe ins Leere und Unfallgeschädigte müssten die aus unverschuldeten Unfällen resultierenden und für sie mitunter ruinösen finanziellen Schäden selber tragen, wenn sie über keine Angaben zu den Unfallbeteiligten verfügen. Vor diesem Hintergrund dürfte auch die vielseitig angebrachte Durchbrechung des Prinzips der Selbstbelastungsfreiheit auch bei reinen Sachschadensunfällen gerechtfertigt sein, zumal die Unfallbeteiligten mit Blick auf die Ermittlung des Unfallherganges lediglich zur Angabe verpflichtet sind, dass sie an dem Verkehrsunfall beteiligt waren. Insofern müssen die Beteiligten keinerlei Angaben zu einem etwaigen Fehlverhalten machen.

Das unerlaubte Entfernen von der Unfallstelle ist auch bei reinen Sachschadensunfällen kein Kavaliersdelikt und führt zu erheblichen individuellen sowie volkswirtschaftlichen Schäden. Vor diesem Hintergrund sollten entsprechende Verhaltensweisen auch weiterhin als Vergehenstatbestand im Strafgesetzbuch bestehen bleiben, um das staatliche Strafverfolgungsinteresse an solchen Delikten zu untermauern. Zudem wäre bei einer Herabstufung der Unfallflucht nach reinen Sachschadensunfällen zur bloßen Ordnungswidrigkeit zu befürchten, dass hiermit eine unerwünschte Reduzierung des polizeilichen Ermittlungsaufwandes einhergeht (Bsp.: Abfragen bei Herstellern oder umliegenden Werkstattbetrieben zur Ermittlung des flüchtigen Fahrzeugtyps und Individualisierung des Fahrzeughalters, Sicherung und Auswertung von DNA und daktyloskopischen Spuren et cetera) und in der Folge weniger Unfallverursacher ermittelt werden. In letzter Konsequenz könnten dann auch weniger Schadensersatzansprüche durch die Geschädigten gegenüber den Unfallverursachern geltend gemacht werden.

Bereits seit vielen Jahren fällt auf, dass das in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB enthaltene Regelbeispiel zur Entziehung der Fahrerlaubnis nach einem Unfall, bei dem an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, sehr heterogen in der Praxis gehandhabt wird. Zudem besteht mittlerweile auch eine nicht ganz unerhebliche Diskrepanz zwischen dem vom BGH gesetzten Schwellenwert von 1 300 Euro und den zwischenzeitlich etablierten Wertgrenzen in der obergerichtlichen Rechtsprechung. Darüber hinaus sollte die Vorschrift

schon aufgrund der schwer einzuschätzenden Schadenshöhe sowie der ständig erforderlichen Anpassung der Wertgrenze infolge der andauernden Inflation entfallen. Für die Streichung dieses Regelbeispiels spricht auch die Zufallsabhängigkeit vom Wert der geschädigten fremden Sache.

Während der Totalschaden an einem unfallbeteiligten älteren Fahrzeug mit geringem Zeitwert die Schadensgrenze nicht erreicht wird, verwirklicht bereits die Beschädigung am Kotflügel eines teuren Fahrzeugs die Entziehungsvoraussetzung der Fahrerlaubnis des Unfallverursachers.

Hiervon unberührt soll weiterhin die Möglichkeiten einer strafrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 StGB sowie die Klärung von Eignungszweifeln im Fahrerlaubnisrecht bleiben.

Die Einrichtung einer zentralen Meldestelle als Alter-

native zu einer ausschließlichen Wartepflicht halten wir für überflüssig, da hierdurch ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand entsteht und bereits qualifizierte Strukturen zur Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen in der Polizei bestehen. ■

Teil 1 – DPolG-Mitglied berichtet über ihre Hospitationszeit in Florida

Die Hospitationszeit im Februar 2023 wollte ich nutzen, um die Polizeiarbeit der US-amerikanischen Kollegen in Florida kennenzulernen. Nach der Kontaktaufnahme zum Chief LaSata des Police Departments in der Stadt Rockledge erhielt ich eine positive Antwort. In den Jahren zuvor hatte er bereits drei Polizeianwärter aus Sachsen-Anhalt für eine Hospitation aufgenommen und freute sich sehr über meine Anfrage.

Nach dem zehnstündigen Flug kam ich in Orlando an und holte meinen zuvor gebuchten Mietwagen ab. Von meiner Unterkunft aus fuhr ich am 1. Februar zu einem ersten Tag beim Rockledge Police Department. Dort wurde ich bereits erwartet und bekam einen kurzen Rundgang durchs Gebäude. Das Department könnte man mit der Größe eines Reviers vergleichen. Am ersten Tag verteilte ich auch bereits die Gastgeschenke, die mir freundlicherweise von der DPolG und der Präventionsstelle des Polizeireviers Harz zur Verfügung gestellt wurden. Die Kollegen haben sich sehr über diese Geste gefreut. An diesem Tag durfte ich auch schon bei der Road Patrol mitfahren. Diese übernehmen die Aufgaben der Schutzpolizei. Sie absolvieren 12-Stunden-Schichten und wechseln von Tag- zu Nachtschicht alle drei Monate. Die Kollegen der Road Patrol bekommen jeweils ihr eigenes Dienstauto von dem Department gestellt, da jedes Auto einzeln besetzt ist. Dieses Auto



ist dann ihres, solange es nicht gegen eine neuere Version umgetauscht wird. Die Kollegen haben darauf ihre Ausrüstung, inklusive mehrerer Lang- und Kurz Waffen und fahren damit zum Dienst und wieder nach Hause. Die Ausrüstung bleibt auf dem Auto, da die Officer dann bereits fertig gekleidet und ausgerüstet zu ihrer Schicht erscheinen können. Einige Polizisten des Departments gehören zudem dem Department eigenen SWAT-Team an. Dieses Team wird neben seinen normalen Aufgaben auch für Not- und geplante Zugriffe ausgebildet. Das Training

findet einmal im Monat statt und ich hatte das Glück, dort einmal zugucken zu dürfen. Neben ihren speziellen Ausrüstungen werden ihnen auch größere und kugelsichere Fahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn der Schicht treffen sich die Road-Patrol-Kollegen im Gemeinschaftsraum und werden den einzelnen Zuständigkeitszonen in Rockledge zugewiesen. Jedes Auto ist mit einem Laptop ausgestattet, auf welchem die Officer ihre Berichte schreiben, Anzeigen ausfüllen und die von der Leitstelle entgegengenommenen Anrufe

in Echtzeit einsehen können. Daraufhin fahren meistens zwei Officer einen Auftrag an. Während meiner Schichten ist zwar nichts Herausragendes passiert, dennoch waren die vielen neuen Eindrücke der Polizeiarbeit aufregend. Mehrmals konnte ich bei Verhaftungen dabei sein. Meistens wurden die Auflagen nicht erfüllt oder es handelte sich um psychisch kranke Menschen, welche des Öfteren auffielen. Psychisch kranke Menschen werden von der Polizei über den Baker Act in Kliniken eingewiesen. Dies ist jedoch von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich. Einmal konnte ich einem Training von Eingriffstechniken und der Verwendung des Tasers beiwohnen. Die Eingriffstechniken unterscheiden sich tatsächlich nicht wesentlich von denen, die wir gelehrt bekommen, daher sah die Anwendung des Tasers umso beeindruckender aus. Die Kollegen der Road Patrol waren sehr erstaunt, als ich von dem dreijährigen Studium für deutsche Polizisten erzählte. Diese erzählten mir, dass die Ausbildung zum Polizisten im Bundesstaat Florida maximal sechs Monate ginge und diese danach einen Monat mit einem Vorgesetzten mitfahren, um die Praxis kennenzulernen. Danach ist der Polizeibeamte allein auf dem Dienstwagen. Road Patrol wird von jedem Polizisten für mindestens zwei Jahre durchlaufen.

... Fortsetzung folgt

Best greetings from Melanie!